

Philipps



Universität
Marburg

HANDREICHUNG ZUR ANERKENNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
3	RECHTSGRUNDLAGEN	5
	3.1 Lissabon-Konvention	6
	3.2 Rechtliche Realisierung der Lissabon-Konvention	7
4	DAS ANERKENNUNGSVERFAHREN	9
	4.1 Grundsätzliches	9
	Zuständigkeiten	9
	Mitwirkungspflicht der Studierenden	10
	Beweislast	11
	Rechtsweg	11
	4.2 Auslandsaufenthalte	12
	Learning Agreement	12
	Learning Agreement During Mobility (Changes to Original Learning Agreement)	13
	Transcript of Records	15
	4.3 Fünf Schritte zur Anerkennung	15
	Schritt 1: Vor dem Auslandsaufenthalt: Information und Beratung	16
	Schritt 2: Antragstellung und Eingangsbestätigung	17
	Schritt 3: Überprüfung der Antragsunterlagen	18
	Schritt 4: Kriteriale Bewertung des Antrags	18
	Schritt 5: Anerkennungsentscheidung	20
5	WAS WIRD ANERKANNT?	21
	5.1 Der wesentliche Unterschied	21
	5.2 Kriterien der Bewertung	23
	Qualität	23
	Niveau/Qualifikationsstufe	23
	Lernergebnisse/Qualifikationsziele.....	24
	Umfang/Workload	26
	Profil	26
	5.3 Leistungspunkte und Noten	26
	5.4 FAQ	26
6	ANHANG	26
7	KONTAKT	38

1 EINFÜHRUNG

Die Philipps-Universität verfolgt im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie das Ziel, die studentische Mobilität ins Ausland deutlich zu steigern. Die Lissabon-Konvention ist in unseren Studien- und Prüfungsordnungen umgesetzt. Ein Auslandsstudium oder -praktikum von mindestens einem Semester sollte ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integrierbar sein. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist damit zentraler Bestandteil universitären Handelns.

Die Lissabon-Konvention verfolgt das Ziel, Anerkennung zu erleichtern und zu fördern, um Mobilitätshemmnisse abzubauen. Orientierungspunkt

ist dabei die im Ausland erworbene Leistung bzw. Kompetenz, die einmal durch eine entsprechende Leistung nachgewiesen nicht erneut geprüft werden muss. Die Lissabon-Konvention hat die Anerkennungspraxis im europäischen Hochschulraum grundlegend verändert und ist inzwischen in den rechtlichen Regelungen angekommen.

Diese Handreichung soll Informationen, Hinweise und Empfehlungen für mit der Anerkennung betraute Personen an der Philipps-Universität bereitstellen. Als inhaltlichen Input dienen dabei die von der Hochschulrektorenkonferenz im Rahmen des Projekts nexus – Übergänge gestalten, Studierenerfolg verbessern erstellten Publikationen.¹



¹ vgl. Hochschulrektorenkonferenz: Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen (2013), Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen (2016)

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1 Anerkennung und Anrechnung

Als *Anerkennung* oder *Anrechnung* einer Studien- und Prüfungsleistung bezeichnet man den Verwaltungsakt, der bewirkt, dass eine andernorts erbrachte Leistung so betrachtet wird, als wäre sie an der eigenen Hochschule erbracht worden. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob diese Leistung im Rahmen eines Auslandsstudiums oder an einer anderen deutschen Bildungseinrichtung erworben wurde.

Zwischen den Begriffen *Anerkennung* und *Anrechnung* ist keine klare Unterscheidung mög-

lich. Diese werden – auch in Gesetzestexten – oft unterschiedlich und oft synonym verwendet. Manchmal wird *Anrechnung* als formale Übertragung der erfolgten Anerkennung in die Prüfungsakte, d.h. das Eintragen der anerkannten Leistung in das Prüfungsverwaltungssystem (POS/Marvin), verstanden. An anderen Stellen wird der Begriff *Anrechnung* im Zusammenhang mit außerhochschulischen Leistungen in Abgrenzung zum Begriff *Anerkennung* im Zusammenhang mit hochschulischen Leistungen gewählt. An der Philipps-Universität verwenden wir die Begriffe synonym.

2.2 Module

Ein *Modul* an der Philipps-Universität ist der kleinste in einer Prüfungsordnung geregelte sinngebende Lehrabschnitt und fasst i.d.R. mehrere Lehrveranstaltungen zusammen. Es hat formulierte Qualifikationsziele (Kompetenzen), die anhand vorgegebener oder exemplarischer Inhalte im Rahmen einer Lehrveranstaltung erworben und mit dem erfolgreichen Abschluss (i.d.R. in Form einer Prüfung) festgestellt werden. Da Anerkennung stets auf Basis einer Gesamtbetrachtung der er-

brachten Leistungen geschieht und kein schematischer Detailvergleich zwischen den erbrachten und den zu erbringenden Leistungen erfolgt, soll Anerkennung an der Philipps-Universität immer auf Modulebene geschehen; die Anerkennung von Modulteilern, d.h. einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen ist in besonderen Ausnahmefällen jedoch auch möglich. Die Gutschrift der Leistungspunkte erfolgt jedoch erst nach erfolgreichem Abschluss des gesamten Moduls.

2.3 Studien- und Prüfungsleistungen

An der Philipps-Universität regeln die *Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg* das Verständnis von Studien- und Prüfungsleistungen.

Eine *Studienleistung* ist demnach gemäß § 15 der Allgemeinen Bestimmungen dadurch gekennzeichnet,

dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie ist immer unbenotet. Ein Modul wird hingegen i.d.R. mit einer oder mehreren *Prüfungsleistungen* abgeschlossen. Durch diese Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

3 RECHTSGRUNDLAGEN

Eine Anerkennungsentscheidung ist ein hoheitlicher Verwaltungsakt. Für diesen – allgemein und speziell für Anerkennungen – gibt es verschiedene rechtliche Regelungen, die für die Philipps-Universität

gelten. In diesem Kapitel erhalten Sie einen Überblick über den existierenden rechtlichen Rahmen, der Auswirkung auf Anerkennungsentscheidungen an der Philipps-Universität hat.

In aller Kürze

Lissabon-Konvention: Völkerrechtlicher Vertrag mit dem Ziel, Anerkennung im Hochschulsystem zu fördern und zu erleichtern. Unterzeichnerstaaten gehen über die EU hinaus. Studierende haben einen Rechtsanspruch auf Anerkennung, sofern zwischen den Leistungen kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Die Lissabon-Konvention gilt auch an der Philipps-Universität.

Bei Anerkennungen handelt es sich um **Verwaltungsakte**, d.h. den Studierenden steht stets ein Widerspruchsverfahren offen.





3.1 Lissabon-Konvention

Die Lissabon-Konvention² wurde 1997 auf Initiative von der UNESCO und dem Europarat erarbeitet und von derzeit 55 Staaten unterzeichnet.³ 2007 wurde sie in ein Bundesgesetz überführt. Ihr zentrales Anliegen ist es, Anerkennung und damit Mobilität im europäischen Hochschulraum zu fördern und zu erleichtern.

Das dabei wichtigste Kriterium ist, dass Studien- und Prüfungsleistungen – aber auch Hochschulabschlüsse –, die in einem der Vertragsstaaten absolviert wurden, von den Hochschulen in den Vertragsstaaten anerkannt werden müssen, wenn keine *wesentlichen Unterschiede* zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, festgestellt werden. Dabei trägt die Beweislast die anerkennende Hochschule, d.h. kann die Hochschule keinen wesentlichen

Unterschied nachweisen, sind die Leistungen zwingend anzurechnen.

Dies bedeutet nichts weniger als einen Paradigmenwechsel im Bereich der Anerkennung: War bislang meist das Prinzip der *Gleichwertigkeit* das Maß der Anerkennungsentscheidung, trägt das neue Kriterium *wesentlicher Unterschied* der Tatsache Rechnung, dass in einem vielfältigen internationalen Hochschulsystem Unterschiede in der Ausgestaltung der Studiengänge und der Module kanonisch existieren und zulässig sind. Kriterium für die Anerkennung im Sinne der Lissabon-Konvention ist stets der Anerkennungszweck und damit verbunden die Frage, ob die Anerkennung die Studierende oder den Studierenden daran hindern könnte, erfolgreich weiter zu studieren, zu forschen oder zu arbeiten.

² Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997, <http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165>.

³ Eine stets aktuelle Liste der bisherigen Unterzeichnerstaaten finden Sie unter <http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165/signatures>.

3.2 Rechtliche Realisierung der Lissabon-Konvention

Das **Hessische Hochschulgesetz** (HHG) hat den entsprechenden Passus zum Thema Anerkennung im Jahr 2015 an die Vorgaben der Lissabon-Konvention angepasst (§ 18 Abs. 5 HHG), die **Prü-**

fungsordnungen der Philipps-Universität regeln Anerkennung seit 2012 nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Dort heißt es:

» Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

Prüfungsordnungen der Philipps-Universität, § 19 Abs. 1

Wichtig dabei: Eine Anerkennungsentscheidung ist ein Verwaltungsakt. Die rechtlichen Grundlagen und Rahmenregelungen für Verwaltungsakte liefert dabei das **Verwaltungsverfahrensgesetz** (VwVfG)

sowie die **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO). Ein Verwaltungsakt ist laut dem Verwaltungsverfahrensgesetz

» jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz, § 35 Satz 1

Dabei stellt die Anerkennung die Überführung eines andernorts erfolgten Hoheitsaktes (die Dokumentation einer absolvierten Studien- oder Prüfungsleistung) in einen hiesigen dar, d.h. die anerkannte Leistung wird genau so betrachtet, als wäre sie an der eigenen Hochschule erbracht worden. Im Anschluss an die Anerkennungsentscheidung steht der Antragstellerin oder dem Antrag-

steller nach § 79 VwVfG sowie §§ 68ff. VwGO ein Widerspruchverfahren offen.

Wie solche Anerkennungsverfahren konkret umgesetzt sind und welche weiteren rechtlichen Vorgaben (z.B. zur Übernahme von Noten und Leistungspunkten) existieren, wird in den nächsten Kapiteln näher erläutert.



4 DAS ANERKENNUNGSVERFAHREN

4.1 Grundsätzliches

Zuständigkeiten

» Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben: (...)
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19; (...)
Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität, § 17 Abs. 1

» Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen (...) an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien (...) kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren (...).
Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität, § 17 Abs. 2

In den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität liegt die Entscheidung über die Anrechnungen daher stets beim Prüfungsausschuss des Studiengangs, in dessen Prüfungsordnung das Modul für das eine Anerkennung beantragt wurde, geregelt ist. Gemäß § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnungen kann er diese Aufgabe an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende delegieren. Für die Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen von **Auslandsaufenthalten** erworben wurden, kann der Prüfungsausschuss auch die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten beauftragen.

Häufig sind an Fachbereichen, neben den ECTS-Beauftragten, weitere Personen mit der Prüfung von Anerkennungsanträgen (von Leistungen, die im Inland erbracht worden sind) beauftragt („Anerkennungsbeauftragte“). Diese haben jedoch, neben ihrer wichtigen und nicht zu unterschätzenden Beratungsfunktion, keine rechtliche Entscheidungsgewalt über Anerkennungsanträge. Anerkennungsbeauftragte können jedoch die inhaltliche Vorarbeit leisten und Anerkennungsempfehlungen an die bzw. den Prüfungsausschuss(vorsitzende/n) geben, die bzw. der dann über die Anerkennung entscheidet.

→ Möchte der Prüfungsausschuss die inhaltliche Vorabprüfung Modul- oder Anerkennungsbeauftragten übertragen, bietet es sich an, auf dem Antragsformular je einen eigenen Abschnitt für die inhaltliche Prüfung (durch die bzw. den Anerkennungsbeauftragte/n) und formulierter Empfehlung für die Entscheidung (Prüfungsausschuss oder Vorsitzende/r) vorzusehen. Der Bescheid mit dieser Empfehlung kann dann z.B. regelmäßig über die Unterschriftenmappe durch die bzw. den Vorsitzenden unterschrieben werden. Für die Staatsexamensstudiengänge zeichnen – je nach gültiger Studienordnung – die staatlichen Prüfungsämter für Anerkennungen verantwortlich. Im Lehramtsstudiengang vollzieht die Hessische Lehrkräfteakademie die Anerkennungen auf Empfehlung des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches.

Mitwirkungspflicht der Studierenden



Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

[Prüfungsordnungen der Philipps-Universität, § 19 Abs. 5](#)

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, d.h. der bzw. die Studierende ist verpflichtet, ihre bzw. seine anzuerkennenden Leistungen durch **Nachweise** zu belegen, d.h. auch alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören insbesondere

- Transcripts of Records,
- lernergebnisorientierte Beschreibungen der Module oder der absolvierten Kurse,
- Informationen über den geleisteten Arbeitsaufwand und erforderliche Voraussetzungen,
- Informationen über das verwendete Notensystem sowie
- ggf. ein im Vorfeld abgeschlossenes Learning Agreement.



Sofern bei einem Auslandsaufenthalt im Vorfeld ein **Learning Agreement** (vgl. Abschnitt 4.2) abgeschlossen worden (Regelfall) und damit i.d.R. die inhaltliche Prüfung des Anerkennungsantrags bereits erfolgt ist, sind nicht alle Unterlagen im Nachgang erneut einzureichen.

Auf die **Mitwirkungspflicht** sollten Studierende im Vorfeld hingewiesen werden. Im Sinne der Transparenz und der Förderung von Anerkennung darf Studierenden kein Nachteil entstehen, wenn die Institution, an der die Leistung erbracht wurde, diese Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.

Wie Sie mit solchen Situationen umgehen können, finden Sie in Abschnitt 4.3 (Fünf Schritte zur Anerkennung), insbesondere in *Schritt 3: Überprüfung der Antragsunterlagen*.

Auch die Hochschulen haben eine **Informationspflicht**: Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sowie der anerkennenden Institution sind für den Anerkennungsantrag sachdienliche Hinweise zur Verfügung zu stellen. Dies hebt im Gegenzug die Bedeutung der an Ihrem Fachbereich verfassten Modulbeschreibungen und ausgegebenen Bescheinigungen hervor.

Beweislast



Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Prüfungsordnungen der Philipps-Universität, § 19 Abs. 1 Satz 3

Einer der großen Paradigmenwechsel, der mit der Ratifizierung der Lissabon-Konvention an deutschen Hochschulen Einzug erhielt, ist die **Beweislastumkehr**. Sollten Sie einen Anerkennungsantrag negativ entscheiden, müssen Sie einen wesentlichen Unterschied zwischen der absolvierten

Leistung und dem Modul, für das eine Anerkennung angestrebt wird, nachweisen und schriftlich begründen. Was es damit auf sich hat und welche Unterschiede einen *wesentlichen* Unterschied bedingen, wird in Kapitel 5 näher erläutert.

Rechtsweg



Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

Prüfungsordnungen der Philipps-Universität, § 19 Abs. 7 Satz 1



Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.“

Lissabon-Konvention, Art. III. 5

Die Studierenden haben einen **Rechtsanspruch auf Anerkennung** von Studien- und Prüfungsleistungen! Der Beurteilungsspielraum bei der Frage, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt oder nicht, ist

gemäß Einschätzung der Hochschulrektorenkonferenz für anerkennende Hochschulen sehr eng. Die jeweilige Anerkennungsentscheidung ist in der Regel gerichtlich überprüfbar.

Da es sich bei der Anerkennungsentscheidung um einen **Verwaltungsakt** handelt, steht der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller der Rechtsweg über ein **Widerspruchsverfahren** offen. Ein Anerkennungsbescheid ist daher zwingend mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruch ist an die Präsidentin der Philipps-Universität zu richten. Ein Muster für einen Anerkennungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung finden Sie im Anhang dieser Handreichung.

→ In der Rechtsbehelfsbelehrung ist unbedingt die Widerspruchsfrist von einem Monat anzuführen. Fehlt diese – oder fehlt die gesamte Rechtsbehelfsbelehrung oder ist die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig –, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.

4.2 Auslandsaufenthalte

Learning Agreement

Stehen Studierende vor einem Studienaufenthalt im Ausland, wird der Prozess für sie verlässlicher, wenn eine **Anerkennungsberatung** integraler Bestandteil der Vorabberatung durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs ist. Die Studierenden haben dann die Möglichkeit, ihre Module bzw. Lehrveranstaltungen so zu wählen, dass eine spätere Anerkennung garantiert wird. Das Ergebnis dieser Beratung wird im *Learning Agreement* (siehe Anhang) festgehalten. Der Abschluss eines Learning Agreements ist laut Prüfungsordnung bei jedem Auslandsaufenthalt vorgesehen, wengleich das Fehlen des Learning Agreements kein Grund für die Versagung der Anerkennung sein darf.

Dabei ist das Learning Agreement ein trilateraler Vertrag, der zwischen der bzw. dem Studierenden, der entsendenden Hochschule und der Gasthochschule geschlossen wird. Im Learning Agreement wird das verbindliche Studienprogramm für den Auslandsaufenthalt vereinbart sowie die vorbehaltlose Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für den Studiengang an der Philipps-Universität garantiert. Das Learning Agreement ermöglicht damit eine sichere und transparente Planung der Auslandsmobilität und die erfolgreiche Wiederaufnahme des Studiums

nach der Rückkehr. Nach erfolgter Unterzeichnung des Learning Agreements durch alle Parteien ist der Vertrag bindend. Dies muss bereits vor Beginn des Auslandsaufenthalts erfolgen (*Learning Agreement Before Mobility*).

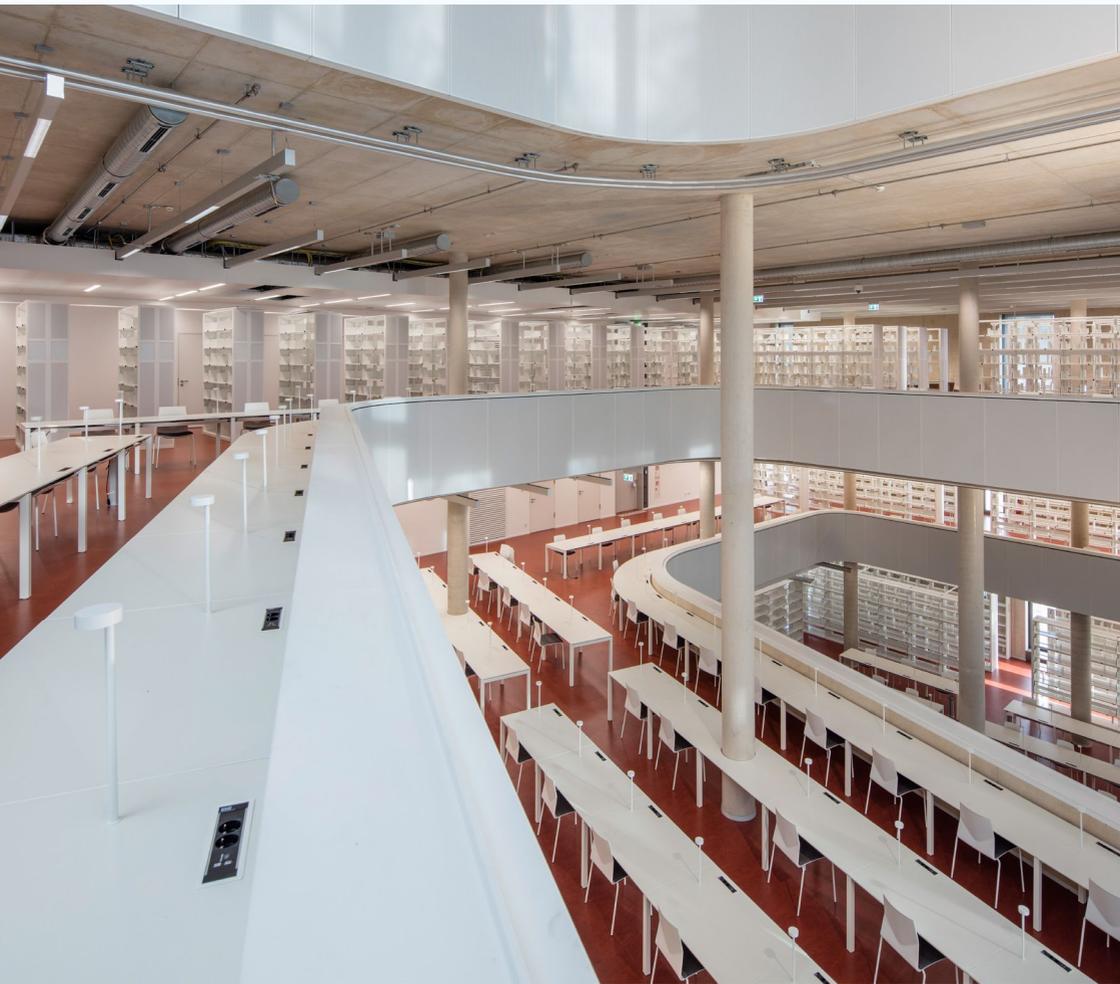
In der Vorlage des Learning Agreements werden die einzelnen Module bzw. Veranstaltungen aufgelistet, die an der Gasthochschule gewählt werden sowie die Module, bei denen nach der Mobilität eine Anerkennung für den Studiengang erfolgen soll. Dabei ist die Zahl der zu erreichenden und der anzuerkennenden ECTS anzugeben; nach EU-Vorgaben sollten stets die ECTS Anerkennung finden, die von der Gastinstitution vergeben werden.

Die bzw. der Studierende hat in dem Learning Agreement alle relevanten Informationen beizufügen, die für eine Prüfung durch den Fachbereich benötigt werden. Das Learning Agreement stellt jedoch noch keinen Anerkennungsantrag im eigentlichen Sinne dar, da dieser erst gestellt werden kann, wenn die Leistungen erbracht wurden. Mit der Unterschrift des Learning Agreements werden die Anerkennbarkeit der aufgeführten Leistungen sowie der Umfang der Anerkennung verbindlich bestätigt.

Learning Agreement During Mobility (Changes to Original Learning Agreement)

Sollte es nach Antritt des Aufenthalts zu Änderungen im Studienprogramm kommen, müssen diese erneut zwischen allen drei Parteien vereinbart werden. Dafür steht ein *Learning Agreement During Mobility (Changes to Original Learning Agreement)* zur Verfügung, in dem vor dem Hintergrund des bestehenden Studienvertrags die zu verändernden Veranstaltungen gelöscht oder ergänzt wer-

den. Die Frist für die Erstellung der Changes ist üblicherweise vier Wochen nach Semesterbeginn. Sollten Änderungen in der Kurswahl an der Gasthochschule nicht durch Changes vereinbart werden, besteht keine vertragliche Sicherheit über die Anerkennung und nach dem Aufenthalt muss die Anerkennbarkeit der Leistung neu geprüft werden.





Cali
Columbien



Marburg
Deutschland



Wuhan / Hangzhou
China

Transcript of Records

Die Gasthochschule muss nach Beendigung des Aufenthalts ein Transcript of Records ausstellen, in dem neben den erbrachten Leistungen (mit Note und ECTS-Punktzahl) auch eine Erläuterung des Notensystems aufgeführt ist. Sollte die Gasthochschule keine Transcripts of Records ausstellen, kann die EU-Vorlage zum *Learning Agreement After Mobility* genutzt werden. Frist für die Erstellung des Transcripts ist laut EU-Richtlinien fünf Wochen nach Veranstaltungsende, damit eine zeitnahe Anerkennung an der Heimathochschule und eine Reintegration in den Studiengang erfolgen kann. In der Regel wird die elektronische Kopie des Transcript of Records direkt über das Dezernat VI an die Prüfungsbüros weitergeleitet.

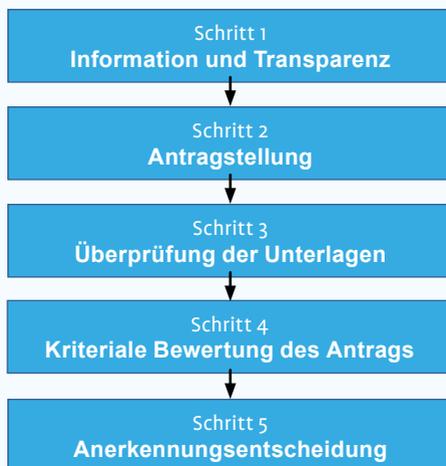
Die Dokumente *Learning Agreement Before Mobility*, evtl. ergänzt durch Changes, sowie das Transcript

of Records bzw. *Learning Agreement After Mobility*, bilden die Grundlage der Anerkennung nach dem Aufenthalt. Für das Erasmus+-Programm, sowohl im europäischen Raum als auch für die außer-europäischen Partnerhochschulen, gelten die Vorlagen der EU-Kommission verbindlich. Um dem anerkennungsfördernden Leitgedanken der Lissabon-Konvention gerecht zu werden, sollte bei Übersee-Aufenthalten nach Möglichkeit ebenso verfahren werden.

Weitere Details zum Vorgehen und die Antwort auf alle sonstigen Fragen rund um das Thema Learning Agreement erhalten Sie bei den Kolleginnen und Kollegen aus dem Referat für Europäische Bildungsprogramme sowie dem Referat für Studium und Praktikum im Ausland (außerhalb EU) des Dezernats VI.

4.3 Fünf Schritte zur Anerkennung

Im Folgenden wird der Idealablauf des Anerkennungsprozesses in fünf Schritten vorgestellt, zu inhaltlichen Fragen – *Was muss anerkannt werden? Was nicht?* – sei auf Kapitel 5 verwiesen.



Schritt 1: Vor dem Auslandsaufenthalt: Information und Beratung



Procedures and criteria for the assessment of foreign qualifications should be transparent, coherent and reliable.

Lisbon Recognition Committee: Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications and Periods of Study, III. 6

Eines der zentralen Anliegen der Lissabon-Konvention ist es, Regularien, Verfahren und Prozesse, die zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen führen, für Antragstellerinnen und Antragsteller transparent und nachvollziehbar darzulegen. Insbesondere um die Zahl der Rückfragen gering zu halten und den Prozess für alle Seiten einfacher zu

gestalten, ist es anzuraten, zusätzlich zur zentral bereitgestellten Webseite zum Thema Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen⁴, auch fachbereichseigene Webseiten und ggf. weiteres **Informationsmaterial** für die Studierenden bereitzustellen. Dieses könnte beispielsweise die folgenden Punkte beinhalten:

- Darstellung des gesamten Anerkennungsprozesses
Wie läuft das Verfahren ab? Welche Schritte sind erforderlich?
- Informationen über Fristen sowie Bearbeitungsdauern:
Bis wann muss ich meinen Antrag abgegeben haben? Wann kann ich mit einer Rückmeldung rechnen?
- Ansprechpartner und Zuständigkeiten
Wen kann ich zu welchem Prozessschritt befragen?
- Bewertungskriterien und -methoden
Ist mein Antrag überhaupt erfolgsversprechend? Wurde mein Antrag richtig bewertet?
- Informationen zu Widerspruchsverfahren
Wohin kann ich mich wenden, wenn ich mit dem Ergebnis meines Antrags nicht zufrieden bin?

→ Es bietet sich an, bereits getroffene Anerkennungsentscheidungen anonymisiert strukturiert auf der Webseite zu veröffentlichen. Dies erhöht nicht nur die Transparenz Ihrer Arbeit, sondern erleichtert auch sowohl den Studierenden als auch Ihnen als Fachbereich die Antragsstellung bzw. -bearbeitung.

Neben geeignetem Informationsmaterial sind auch regelmäßige Verfahrensrückmeldungen sinnvoll: Die Erfahrungen zeigen, dass durch kurze E-Mails

zum derzeitigen Verfahrensstand die Zahl der Nachfragen erheblich zurückgeht und dadurch der Aufwand an anderer Stelle wieder eingespart wird.

⁴ <http://www.uni-marburg.de/anererkennung>

Schritt 2: Antragstellung und Eingangsbestätigung



Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat.

Prüfungsordnungen der Philipps-Universität, § 19 Abs. 5 Satz 1

Die Antragstellung erfolgt von Studierenden, die in dem Studiengang eingeschrieben sind, für dessen Leistungen sie eine Anrechnung erreichen

wollen. Der Antrag kann erst dann gestellt werden, wenn die Leistung, die anerkannt werden soll, bereits erworben wurde.

→ Auch bei Abschluss eines Learning Agreements findet die formelle Antragstellung zur Anerkennung der Leistungen erst nach dem Auslandsaufenthalt statt – auch wenn das Learning Agreement einen Teil der Antragsbearbeitung, d.h. insbesondere die Prüfung auf einen früheren Zeitpunkt verschiebt.

Die Antragstellung selbst kann **formlos** oder mit Hilfe eines entsprechenden **Antragsformulars** erfolgen. Um für die Personen, die die Anerkennung vornehmen, den Prozess zu erleichtern, sollte das Antragsformular in jedem Fall folgende Punkte erhalten:

- Persönliche Daten und Daten zum eigenen Studiengang
- Angabe des Moduls, für das die Leistung anerkannt werden soll
- Angaben zur Institution, an der die Leistung erbracht wurde
- Angaben zum Zeitraum, in dem die Leistung erbracht worden ist
- Detaillierte Beschreibung der erbrachten Leistungen, für die eine Anerkennung angestrebt wird
- Bestätigung der Vollständigkeit und Korrektheit der gemachten Angaben
- Unterschrift

Um den Antrag inhaltlich bewerten zu können, sind überdies folgende Dokumente dem Antrag beizufügen:

- Transcript of Records bzw. andere Nachweise über erbrachte Leistungen
- Lernzielorientierte Beschreibung der Leistung (Modulbeschreibung)

Es bietet sich an, die Unterlagen in Kopie einreichen und die Originale z.B. bei Einreichung des Antrags oder Abholung der fertigen Bescheinigung vorlegen zu lassen. Nachdem der Antrag eingereicht wurde, empfiehlt es sich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten eine kurze Eingangsbestätigung per E-Mail zu versenden.

Verwaltungsverfahren beginnt

Die Antragstellung setzt ein Verwaltungsverfahren in Gang. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat von nun an einen Anspruch auf eine Entscheidung. Um Mobilitätshemmnisse abzubauen und ein zügiges Studium zu ermöglichen, wird eine Frist von vier Wochen empfohlen.

Schritt 3: Überprüfung der Antragsunterlagen

Nachdem die Antragsunterlagen bei Ihnen eingegangen sind, sind diese auf Vollständigkeit zu prüfen. Liegen alle Unterlagen, die Sie zur Entscheidungsfindung benötigen, vor? Falls nein, sollte die Antragstellerin bzw. der Antragsteller diese in einer gewissen Frist nachreichen. Wir empfehlen hier eine Frist von 2-3 Wochen.

Einige Studierende können die erforderlichen Unterlagen – z.B. eine lernzielorientierte Beschreibung der Leistung – nicht vorlegen, da die gastgebende Hochschule diese trotz Mitwirkungspflicht nicht zur Verfügung stellt. In diesen Fällen kann der Fachbereich in Absprache mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Informationen direkt bei der gastgebenden Hochschule anfordern.

→ Es gilt jedoch: Sollte die ausstellende Hochschule ihre Kooperation verweigern und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller keine entsprechenden Informationen ausgegeben werden, dürfen ihr bzw. ihm keine Nachteile dadurch entstehen. In diesen Fällen sollten alle verfügbaren Informationen herangezogen werden (z.B. Internetrecherche, Mitschriften, Literaturhinweise, Prüfungsaufgaben, Gespräch mit der bzw. dem Studierenden) und hinsichtlich erwartbarer Lernergebnisse interpretiert werden.

In welcher Sprache müssen die Unterlagen vorliegen?

Auch wenn die Amtssprache Deutsch ist und demnach ein Antrag auf Anerkennung auf Deutsch erfolgen müsste, sollte es an der Philipps-Universität als international agierende Hochschule selbstver-

ständiglich sein, Antragsunterlagen auf Englisch einreichen zu können. Bei anderen Sprachen ist es jedoch die Aufgabe der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, für eine entsprechende Übersetzung zu sorgen.

Schritt 4: Kriteriale Bewertung des Antrags

» Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Prüfungsordnungen der Philipps-Universität, § 19 Abs. 1 Satz 1

» In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

Prüfungsordnungen der Philipps-Universität, § 19 Abs. 2



Wie bereits oben geschrieben, müssen Leistungen anerkannt werden, wenn die anerkennende Hochschule keinen wesentlichen Unterschied zu einer ihrer Leistungen nachweisen kann. Die Entscheidung

basiert qualifikationszielorientiert allein auf den vorliegenden Informationen und den damit nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

→ Der Leitgedanke bei der Anerkennungsprüfung sollte laut Lissabon-Konvention sein, Anerkennung zu ermöglichen und Unterschiede flexibel zu handhaben. Die Differenzen sollten zudem immer unter dem Blickwinkel des Anerkennungsziels betrachtet werden. Die Leitfrage für die Anerkennungsprüfung sollte dementsprechend lauten: Sind die Unterschiede so wesentlich, dass sie den Erfolg des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden?

Für Anrechnungsersuche von Leistungen, die in keinem Lissabon-Vertragsstaat erbracht wurden, gelten die Vorgaben der Lissabon-Konvention nicht. Im Sinne des Ziels, Anerkennung zu erleichtern und nicht zu verhindern, ist es jedoch sinnvoll, auch bei diesen Anträgen im Geiste der Lissabon-Konvention zu handeln.

Die inhaltliche Bewertung des Antrags erfolgt durch den Prüfungsausschuss bzw. einer von ihm damit beauftragten Person. Die Entscheidung hat jedoch – außer im Falle von Auslandsaufenthalt – der Prüfungsausschuss zu treffen (vgl. auch Abschnitt 4.1).

Schritt 5: Anerkennungsentscheidung



Bei Vorliegen der Voraussetzungen (...) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
Prüfungsordnungen der Philipps-Universität, § 19 Abs. 7 Satz 1



Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
Prüfungsordnungen der Philipps-Universität, § 19 Abs. 8

Kommt der Prüfungsausschuss bzw. die von ihr damit beauftragte Person zum Ergebnis, dass keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der Leistung.

Anrechnung soll vor dem Hintergrund des Gesamtbetrachtungsansatzes an der Philipps-Universität grundsätzlich auf Modulebene geschehen. Liegen jedoch wesentliche Unterschiede vor, kann erwogen werden, ob gegebenenfalls eine Teilanerkennung möglich ist. Laut § 19 Abs. 8 der Prüfungsordnungen der Philipps-Universität können Anrechnungen darüber hinaus mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen versehen werden.

Wichtig ist jedoch: Eine erneute Bewertung der bereits erbrachten Leistung ist dabei unzulässig!

Das Ergebnis der Prüfung und die Anerkennungsentscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich darzulegen. Im Falle einer Nicht- oder einer Teilanerkennung sowie einer Beauftragung ist eine Begründung anzufügen, aus der hervorgeht, worin sich der wesentliche Unterschied konstatiert. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Aus dieser muss die Widerspruchsfrist von einem Monat hervorgehen (vgl. auch Abschnitt 4.1). Ein Muster für einen Anerkennungsbescheid finden Sie im Anhang.

5 WAS WIRD ANERKANNT?

5.1 Der wesentliche Unterschied

» Wesentliche Unterschiede [...] liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Prüfungsordnungen der Philipps-Universität, § 19 Abs. 1 Satz 2

Musste sich eine Leistung, deren Anerkennung beantragt wurde, vor Inkrafttreten der Lissabon-Konvention einer *Gleichwertigkeitsprüfung* bzgl. der hiesigen Leistung unterziehen, reicht es heute, dass zwischen den beiden Leistungen lediglich kein *wesentlicher Unterschied* besteht. Wird nach erfolgter Prüfung kein wesentlicher Unterschied festgestellt, muss die Leistung anerkannt werden!

Das Kriterium des *wesentlichen Unterschiedes* trägt der Diversität der europäischen bzw. internationalen Hochschullandschaft Rechnung: Unterschiede zwischen den Leistungen sind im Grunde immer existent. Die Leitfrage ist nur: Sind die Unterschiede so wesentlich, dass sie den Erfolg des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden? Nur dann, wenn der Studienerfolg gefährdet ist, ist gemäß *Lisbon Recognition Committee*

sowie des *European Area Recognition Project* ein wesentlicher Unterschied zu bescheinigen. Dabei besteht nur ein geringer Beurteilungsspielraum durch die Hochschule, die Entscheidungen sind gerichtlich überprüfbar.

Waren früher eher quantitative und qualitative Elemente Kriterien der Gleichwertigkeitsfestellung (Prüfungsformen, SWS oder Inhalte), stehen nun die Qualifikationsziele, d.h. Lernergebnisse, im Mittelpunkt der Anerkennungsfrage. Sie erlangen ihre zentrale Bedeutung erst mit der Lissabon-Konvention. Hierbei kommt demnach einer gewissenhaften und ausführlichen Beschreibung der Qualifikationsziele in den Modullisten der Prüfungsordnungen an der Philipps-Universität eine gesteigerte Bedeutung zu.

Folgende fünf Kriterien einer Leistung sind bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede zu beachten:⁵

- I. Qualität
- II. Niveau
- III. Lernergebnisse
- IV. Umfang
- V. Profil

Diese fünf Kriterien einer Leistung werden im nächsten Abschnitt näher betrachtet.

Wichtig herauszustellen ist jedoch der Unterschied zur bisher landläufigen Vorgehensweise: Weder der Inhalt noch die Prüfungsform einer Leistung dürfen bei der Bewertung eines Anerkennungsgesuchs eine Rolle spielen. Das zentrale Kriterium sind die Qualifikationsziele, d.h. die Lernergebnisse einer Leistung.

⁵ vgl. European Area of Recognition Project: EAR Manual (2012)



5.2 Kriterien der Bewertung

Qualität

Ist die ausstellende Hochschule bzw. der entsprechende Studiengang nach den im entsprechenden Land geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert?

Falls ja: Die Qualität der erbrachten Leistung ist gesichert und nicht mehr in Frage zu stellen. Keinen Einfluss auf die Frage der Qualität dürfen

Hochschulrankings oder gar subjektive Eindrücke haben.

Im europäischen Hochschulraum sind Studiengänge i.d.R. zu akkreditieren. Daher ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass Hochschulen im europäischen Hochschulraum mit den deutschen Universitäten qualitativ vergleichbar sind.

→ Informationsquellen/Tools:

Informationen zum **Status ausländischer Hochschulen**: Anabin (<http://anabin.kmk.org/>)

Informationen zum **Akkreditierungsstatus von Studiengängen**: Webseiten der Akkreditierungsagenturen (Liste der anerkannten Akkreditierungsagenturen im europäischen Hochschulraum: <http://www.eqar.eu/register/>)

Allgemeine Informationen und Hilfestellungen: Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz:
<https://www.kmk.org/themen/anererkennung-auslaendischer-abschluesse.html>

Niveau/Qualifikationsstufe

Entspricht die erworbene Leistung der Niveaustufe gemäß Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Bachelor, Master, Doktorat) für die anerkannt werden soll?

Dazu gehört auch die Frage: Welche Stufe nimmt die ausstellende Institution im jeweiligen Bildungssystem ein, d.h. ist die ausstellende Institution mit einer Hochschule des deutschen Bildungssystems vergleichbar?

→ **Informationsquellen/Tools:**

Diploma Supplement der Hochschule, an der die Leistung erbracht wurde

European Qualifications Framework: Eine Datenbank verschiedener europäischer Abschlüsse mit Zuordnung zum Qualifikationsrahmen: <http://ec.europa.eu/ploteus/de>

Informationen zum **Status ausländischer Hochschulen:** Anabin (<http://anabin.kmk.org/>)

Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse der KMK:
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf

Lernergebnisse/Qualifikationsziele

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den erworbenen und den geforderten Kenntnissen und Fähigkeiten?

Das ist das zentrale Prüfkriterium. Ein Anerkennungsantrag darf i.d.R. nur dann abgelehnt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsziele existieren.

Die Lernergebnisse, die im besten Fall auf Basis von Lernzieltaxonomien (siehe Box) verfasst wurden, werden dabei nicht auf Mikro-Ebene der

erworbenen und geforderten Lernergebnisse verglichen. Die Fächerkulturen und die Kontexte, in denen Lernergebnisse formuliert werden, sind dafür zu unterschiedlich. Der Vergleich und die Prüfung haben immer im Hinblick auf die Erfordernisse der erfolgreichen Fortführung des Studiums zu erfolgen.

Wichtig ist dabei: Durch das Erbringen der Leistung gelten diese Lernergebnisse als nachgewiesen – eine erneute Prüfung zur Ermittlung dieser Lernergebnisse ist nicht zulässig!

→ **Informationsquellen/Tools:**

Modulliste des Studiengangs an der Philipps-Universität, für den eine Anrechnung angestrebt wird

Eingereichte Unterlagen (Modulbeschreibungen, lernzielorientierte Veranstaltungsbeschreibungen etc.)

→ Was sind Lernergebnisse?

Ein Lernergebnis ist eine überprüfbare Aussage darüber, was Studierende nach Besuch eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung in der Lage sind zu tun. Damit diese vergleichbar sind, werden sie in der Regel mit Hilfe von sechs Erkenntnisstufen, sogenannter Lernzieltaxonomien (z.B. nach Anderson, Krathwohl) formuliert:

erinnern – verstehen – anwenden – analysieren – beurteilen – erschaffen

Jede Stufe schließt die vorhergehende ein. Eine weitere Dimension besteht aus den vier Wissenskategorien

Faktenwissen – Konzeptionelles Wissen – Prozedurales Wissen – Metakognitives Wissen

Die dadurch entstandene Matrix kann als Hilfe dienen, Lernergebnisse miteinander zu vergleichen. Zur weiteren Erläuterung dieser Thematik verweisen wir z.B. auf die Broschüre „Lernergebnisse praktisch formulieren“ (2015), Projekt nexus, Impulse für die Praxis, Ausgabe 2, unter <https://www.hrk-nexus.de/impulse/lernergebnisse.pdf>.



Umfang/Workload

Gibt es einen wesentlichen Unterschied im Workload der erbrachten Leistung und der Leistung, die ersetzt werden soll?

Abweichungen im quantitativen Umfang allein sind in der Regel kein Grund für die Verweigerung der Anerkennung. Im Mittelpunkt stehen die qualitativen

Lernergebnisse. Kein wesentlicher Unterschied sollte z.B. bestehen, wenn der Workload einen vergleichbaren Umfang hat oder trotz Abweichungen im Workload die Lernergebnisse erzielt wurden.

Auf das Thema *Leistungspunkte und Noten* wird im nächsten Abschnitt näher eingegangen.

→ Informationsquellen/Tools:

Im europäischen Hochschulraum wird der Workload von Leistungen und Modulen mit **ECTS-Punkten** dargestellt. Auch in den meisten außereuropäischen Hochschulsystemen gibt es analoge Systeme, die in das deutsche System umgerechnet werden können. Einem ECTS-Punkt liegen dabei etwa 30 Arbeitsstunden zu Grunde.

Profil

Stehen die erzielten Lernergebnisse in Bezug zum Profil des Studiengangs an der Philipps-Universität?

Hierbei werden Merkmale wie die fachliche Ausrichtung oder Schwerpunkte des Studiengangs betrach-

tet. Die Anerkennungsprüfung soll auch hier allein auf Basis des Vergleichs der Lernergebnisse und der Frage der Befähigung zur Fortführung des Studiums erfolgen: Hat die Studentin bzw. der Student nach der Anrechnung noch die Möglichkeit zum Erwerb des Studienabschlusses?

→ Informationsquellen/Tools:

Das Profil und die Ziele des Studiengangs sind Teil der **Prüfungsordnung**.

5.3 Leistungspunkte und Noten



Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

Prüfungsordnungen der Philipps-Universität, § 19 Abs. 4

Die Problematik der Umrechnung von Leistungspunkten und Noten ist in einer Diversität, wie es der internationale Hochschulraum bietet, kaum perfekt zu lösen. Für jede mögliche Lösung des Umgangs mit verschiedenen Leistungspunkt- und Notensystemen gibt es eine Reihe von Vor- und Nachteilen.

Ein wichtiger Grundsatz ist es jedoch, Umrechnungen möglichst transparent zu gestalten und wenig Raum für Willkür und persönliches Ermessen zu lassen. Die nachfolgende Tabelle stellt die möglichen Optionen vor:

↓ Anzuerkennende Leistung UMR-Modul →		benotet	unbenotet
benotet	Notensystem identisch	Die Note der Leistung wird übernommen.	Die Leistung wird ohne Note anerkannt. Die ggf. erbrachte Note wird nicht im Zeugnis ausgewiesen und geht nicht in die Endnote ein.
	Notensystem vergleichbar	Die Note ist umzurechnen und dann zu übernehmen.	
	Notensystem nicht vergleichbar	Die Leistung wird ohne Note anerkannt. Die ggf. erbrachte Note wird nicht im Zeugnis ausgewiesen und geht nicht in die Endnote ein.	
unbenotet			

Um festzustellen, ob Notensysteme vergleichbar sind oder nicht, empfiehlt es sich zu prüfen, ob eine mögliche Umrechnung Nachteile für die Studierenden ergeben würden. Bei manchen Notensystemen gibt es Unschärfen, die eine Bewertung im Zielsystem schlechter stellen. Mischformen, z.B. eine unbenotete Leistung erneut zu bewerten und zu benoten, sind nicht zulässig.

Wie wird umgerechnet?

Der zunächst aufwändigste, jedoch im weiteren Verlauf organisatorisch einfachste Weg, Noten transparent umzurechnen, benutzt festgelegte Umrechnungstabellen je Notensystem. Diese Tabellen können vom Prüfungsausschuss beschlossen und anschließend auf der Webseite des Fachbereichs veröffentlicht werden. Es gibt bereits Fachbereiche an der Philipps-Universität, die solche Listen verwenden, Synergieeffekte können daher genutzt werden.⁶ Das Dezernat VI stellt ebenfalls eine entsprechende Liste bereit.

⁶ Der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien (FB 10) hat z.B. eine solche Liste hier veröffentlicht: <https://www.uni-marburg.de/fb10/pruefamt/notenskala>;

Informationen über die Notensysteme in verschiedenen Ländern finden Sie unter <http://egracons.eu/page/country-reports>.

Gibt es keine festgelegten Tabellen, gibt es verschiedene Möglichkeiten, Noten umzurechnen. Zwei davon stellen wir Ihnen hier kurz vor:

→ **Notenumrechnung:**

... mittels ECTS Grading Tables

Die Notenumrechnung mittels ECTS Grading Tables berücksichtigt die Tatsache, dass die Vergabe von Noten stark von vielen Einflüssen, z.B. der Hochschulform, dem Fach, Spezifika des Studiengangs etc. abhängt. Die Umrechnung wird daher anhand der tatsächlich vergebenen Noten innerhalb einer Referenzgruppe und eines Referenzzeitrahmens vorgenommen.

Um eine ECTS Grading Table aufzustellen, muss man zunächst eine geeignete Referenzgruppe festlegen. In der Regel ist dies die Gruppe der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs oder Fachs an einer Hochschule. Anschließend sammelt man alle in einem Referenzzeitrahmen (mind. zwei akademische Jahre) vergebenen Noten innerhalb dieser Gruppe und berechnet die Notenverteilung in Prozentwerten.

Liegen sowohl ECTS Grading Tables von der Hochschule, an der die Leistung erbracht wurde, als auch von der Hochschule, die die Anerkennung vollziehen soll, vor, kann mit Hilfe dieser beiden Tabellen eine Umrechnung stattfinden. Dies ist jedoch in den seltensten Fällen gegeben. Informationen über ECTS Grading Tables an der Philipps-Universität erhalten Sie im Referat Zentrale Prüfungsangelegenheiten des Dezernats für Studium und Lehre.

... mittels modifizierter bayerischer Formel

Die modifizierte bayerische Formel

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

wobei x die gesuchte Note, N_{max} die höchste vergebene Note im ausländischen Notensystem, N_{min} die niedrigste Bestehensnote im ausländischen Notensystem und N_d die ins deutsche Notensystem zu transformierende Note bezeichnet, liefert eine Dezimalnote zwischen 1 und 4. Diese kann gemäß der Tabelle in § 28 der Allgemeinen Bestimmungen in eine Note zwischen 5 und 15 Punkten umgerechnet werden.

Die modifizierte bayerische Formel funktioniert, wenn die Verteilungseigenschaften der zu vergleichenden Noten einander entsprechen, kulturspezifische Beurteilungstendenzen werden nicht erfasst.

Leistungspunkte

Wird eine Leistung anerkannt, werden die Leistungspunkte gutgeschrieben, die das entsprechende Modul an der Philipps-Universität hat. Dies gilt auch, wenn die bzw. der Studierende an der anderen Hochschule mit dieser Leistung mehr Leistungspunkte erworben hat, als er bzw. sie an der Philipps-Universität dafür angerechnet bekommt.

Sind von der bzw. dem Studierenden an der anderen Hochschule mit dieser Leistung signifikant weniger Leistungspunkte erbracht worden als für das an der Philipps-Universität vorgesehene Modul vergeben

werden und wurde kein wesentlicher Unterschied festgestellt, müssen die Leistungspunkte vergeben werden, die an der Philipps-Universität dafür vorgesehen sind. Signifikante Unterschiede im Workload können jedoch ein Indiz dafür sein, dass wesentliche Unterschiede in den Lernergebnissen vorliegen.

Leistungspunkte aus einem außereuropäischen Ausland, das ein anderes als das ECTS-Punktesystem verwendet, können einfach ins ECTS umgerechnet werden: Ein ECTS-Punkt steht dabei für 30 Stunden Arbeitsaufwand.

5.4 FAQ

Für die Beantwortung von häufig gestellten Fragen verweisen wir gerne auf die Handreichung *Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen*⁷ des Runden Tisches Anerkennung der Hochschulrektorenkonferenz

6 ANHANG

Musterantrag/-bescheid

Auf den folgenden Seiten finden Sie verschiedene Musteranträge bzw. -bescheide. Dabei handelt es sich um Empfehlungen, die Sie gerne an Ihre Prozesse am Fachbereich anpassen dürfen. Die Vorlagen sind als Wordversion im Referat für Zentrale Prüfungsangelegenheiten (siehe Kontakt) erhältlich.

Learning Agreement

Bei dem im Anhang befindlichen Learning Agreement handelt es sich um das verbindliche Muster des Erasmus-Programms. Die Vorlage ist als Wordversion im Referat für Europäische Bildungsprogramme (siehe Kontakt) erhältlich.

7 Hochschulrektorenkonferenz: Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen (2016)



(Briefkopf des entsprechenden Prüfungsausschusses)

Vorname Nachname
 Straße
 PLZ Ort

Marburg, den

Ihr Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vom

Anrede,
 aufgrund Ihres Antrags auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vom ergeht folgender

Anerkennungsbescheid

Es werden folgende Leistungen für Ihren Studiengang mit Abschlussziel an der Philipps-Universität Marburg anerkannt:

Titel der erbrachten Leistung	ECTS	Prüfungsdatum	Bewertung	Ausstellende Institution
wird anerkannt für	(Modulname)			
mit	(ECTS)		(Bewertung)	
wird anerkannt für	(Modulname)			
mit	(ECTS)		(Bewertung)	
wird anerkannt für	(Modulname)			
mit	(ECTS)		(Bewertung)	
wird anerkannt für	(Modulname)			
mit	(ECTS)		(Bewertung)	

Muster: Anerkennungsbescheid

Begründung: (falls die Entscheidung nicht mit dem Antrag übereinstimmt)

.....
 (Unterschrift des bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Präsidentin der Philipps-Universität Marburg, Biegenstraße 10, 35037 Marburg, erhoben werden.

Philipps-Universität Marburg
 Fachbereich NN
 Prüfungsausschuss
 Straße
 35032 Marburg

Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Name: Vorname:

Matrikelnr.: E-Mail-Adresse:

Studiengang/ Abschluss: PO-Version:

Hiermit beantrage ich die Anerkennung der nachfolgenden erbrachten Leistungen auf Leistungen in meinem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg.

Nr.	Titel	ECTS	Prüfungsdatum	Bewertung	Ausstellende Institution
	anzuerkennen für				
	anzuerkennen für				
	anzuerkennen für (Modulname)				
	anzuerkennen für (Modulname)				
	anzuerkennen für (Modulname)				
	anzuerkennen für (Modulname)				

Muster: Kombierter Antrag auf Anerkennung inkl. Prozesszettel und Bescheid

Nur bei Auslandsaufenthalten auszufüllen:

Name der Gasthochschule: Land:

Auslandsaufenthalt von: Auslandsaufenthalt bis:

Art des Aufenthalts: Studium Praktikum Sonstiges

Mobilitätsprogramm: Erasmus (EU) Sonstiges Programm Kein Programm, selbst organisiert

Dem Antrag liegen folgende Dokumente in Kopien bei, die Originale lege ich bei Abholung des Bescheids vor / habe ich bei Einreichung des Antrags vorgelegt:

- Transcript of Records oder andere Leistungen (z.B. Modulbeschreibung)
- Lernzielorientierte Beschreibung der erbrachten Nachweise der erbrachten Leistungen
- Learning Agreement, falls vorhanden

Sonstiges:

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.

Datum: Unterschrift:

Von dem bzw. der Anerkennungsbeauftragten auszufüllen:

Ich empfehle die Anerkennung der o.g. Leistungen auf folgende Module des o.g. Studiengangs:

Nr.	Titel des Moduls	ECTS	Bewertung	Bemerkung

Die Anerkennung der folgenden Leistungen empfehle ich zu versagen:

Nr.	Begründung

Datum: Unterschrift:

Von dem bzw. der Anerkennungsbeauftragten auszufüllen:

Es ergeht folgender

Anerkennungsbescheid

Die Anerkennung der o.g. Leistungen erfolgt entsprechend der Empfehlung der bzw. des Anerkennungsbeauftragten.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Präsidentin der Philipps-Universität Marburg, Biegenstraße 10, 35037 Marburg, erhoben werden.

Datum: Unterschrift:

Learning Agreement for Studies

**Hochschulbildung:
Lernvereinbarung**
Name der/des Studierenden
Akademisches Jahr 20.../20...

	Nachname(n)	Vorname(n)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit ¹	Geschlecht [m/w]	Studienzyklus ²	Fachbereich, Code ³
Studierende/r							
Die Heimathochschule/entsendende Einrichtung	Name	Fakultät/ Fachbereich/ Abteilung	Erasmus-Code ⁴ (sofern vorhanden)	Adresse	Land, Ländercode	Name; E-Mail-Adresse; Telefonnummer der Kontaktperson ⁵	
Die Gasthochschule/aufnehmende Einrichtung	Name	Fachbereich/ Abteilung	Erasmus-Code (sofern zutreffend)	Adresse	Land, Ländercode	Name; E-Mail-Adresse; Telefonnummer der Kontaktperson	

Vor der Mobilitätsphase auszufüllender Abschnitt

Studienprogramm an der Gasthochschule

Geplante Dauer der Mobilitätsphase: von [Monat/Jahr] bis [Monat/Jahr]

Tabelle A Vor der Mobilitäts- phase	Komponentencode ⁶ (sofern vorhanden)	Komponententitel bei der Gasthochschule (wie im Vorlesungsverzeichnis angegeben ⁷)	Semester	Anzahl der ECTS Credits ⁸ , die nach erfolgreichem Abschluss von der Gasthochschule verliehen werden
				Gesamt: ...

Link zum Vorlesungsverzeichnis der Gasthochschule mit Beschreibung der Lernergebnisse: [\[Link zu relevanten Informationen\]](#)

Niveau der Sprachkenntnisse⁹ in _____ [Angabe der Hauptunterrichtssprache], über das die/der Studierende bereits verfügt
oder zu dessen Erwerb sie/er sich bis zum Beginn des Studienzeitraums verpflichtet: A1 A2 B1 B2 C1 C2
Muttersprachler/-in

Anerkennung durch die Heimathochschule

Tabelle B Vor der Mobilitäts phase	Komponentencode (sofern vorhanden)	Komponententitel bei der Heimathochschule (wie im Vorlesungsverzeichnis angegeben)	Semester	Anzahl der ECTS Credits, die von der Heimathochschule anerkannt werden
				Gesamt: ...

Geltende Bestimmungen, wenn die/der Studierende einige Ausbildungskomponenten nicht erfolgreich abschließt: [\[Link zu relevanten Informationen\]](#)

Verpflichtung

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments bestätigen die/der Studierende, die Heimathochschule und die Gasthochschule, dass sie der Lernvereinbarung zustimmen und sich zur Einhaltung der von allen Parteien getroffenen Vereinbarungen verpflichten. Die Heimat- und Gasthochschule verpflichten sich alle Grundsätze der Erasmus-Hochschulcharta in Bezug auf Mobilität für das Studium (oder die in der Partnerschaftvereinbarung für Einrichtungen in den Partnerländern vereinbarten Grundsätze) anzuwenden. Die Hochschule und die/der Studierende sollten sich auch den Bedingungen des Erasmus+ *Grant Agreement* verpflichten. Die Gasthochschule bestätigt, dass die in Tabelle A aufgeführten Ausbildungskomponenten mit ihrem Vorlesungsverzeichnis übereinstimmen und den Studierenden zur Verfügung stehen. Die Heimathochschule verpflichtet sich, alle an der Gasthochschule für den erfolgreichen Abschluss von Ausbildungskomponenten erworbenen ECTS Credits / Anrechnungspunkte anzuerkennen und wie in Tabelle B beschrieben auf den Abschluss der/des Studierenden anzurechnen. Alle Ausnahmen dieser Regel werden in einem Anhang dieser Lernvereinbarung festgehalten, dem alle Parteien zustimmen müssen. Die/der Studierende und die Gasthochschule informieren die Heimathochschule über alle Probleme oder Änderungen hinsichtlich des Studienprogramms, der zuständigen Person(en) und/oder des Studienzeitraums.

Verpflichtung	Name	E-Mail	Position	Datum	Unterschrift
Studierende/r			Studierende/r		
Zuständige Person ¹⁰ in der Heimathochschule					
Zuständige Person in der					

Learning Agreement for Studies

**Hochschulbildung:
Lernvereinbarung**
Name der/des Studierenden
Akademisches Jahr 20.../20...

Gasthochschule ¹			
-----------------------------	--	--	--

Während der Mobilitätsphase auszufüllender Abschnitt

Außerplanmäßige Änderungen an Tabelle A <small>(muss per E-Mail oder per Unterschrift der/des Studierenden sowie der zuständigen Personen der Heimat- und der Gasthochschule zugestimmt werden)</small>						
Tabelle A2 Während der Mobilitätsphase	Komponentencode <small>(sofern vorhanden)</small>	Komponententitel bei der Gasthochschule <small>(wie im Vorlesungsverzeichnis angegeben)</small>	Gelöschte Komponente <small>[sofern zutreffend ankreuzen]</small>	Hinzugefügte Komponente <small>[sofern zutreffend ankreuzen]</small>	Änderungsgrund ^{1,2}	ECTS Credits
			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bitte angeben: 1, 2, 3 oder 4	
			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bitte angeben: 1, 2, 3 oder 4	

Außerplanmäßige Änderungen an Tabelle B (sofern zutreffend) <small>(muss per E-Mail oder per Unterschrift der/des Studierenden und der zuständigen Person der Heimathochschule zugestimmt werden)</small>					
Tabelle B2 Während der Mobilitätsphase	Komponentencode <small>(sofern vorhanden)</small>	Komponententitel bei der Heimathochschule <small>(wie im Vorlesungsverzeichnis angegeben)</small>	Gelöschte Komponente <small>[sofern zutreffend ankreuzen]</small>	Hinzugefügte Komponente <small>[sofern zutreffend ankreuzen]</small>	ECTS Credits
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Nach der Mobilitätsphase auszufüllender Abschnitt

Abschrift des Studienbuchs („Transcript of Records“) der Gasthochschule <small>Start- und Enddatum des Studienzeitraums: von [Tag/Monat/Jahr] bis [Tag/Monat/Jahr]</small>					
Tabelle C Nach der Mobilitätsphase	Komponentencode <small>(sofern vorhanden)</small>	Komponententitel bei der Gasthochschule <small>(wie im Vorlesungsverzeichnis angegeben)</small>	Wurde die Komponente erfolgreich von der/dem Studierenden abgeschlossen? <small>[Ja/Nein]</small>	ECTS Credits	Erhaltene Noten an der Gasthochschule
				Gesamt: ...	

Abschrift des Studienbuchs („Transcript of Records“) und Anerkennung durch die Heimathochschule <small>Start- und Enddatum des Studienzeitraums: von [Tag/Monat/Jahr] bis [Tag/Monat/Jahr]</small>				
Tabelle D Nach der Mobilitätsphase	Komponentencode <small>(sofern vorhanden)</small>	Titel der bei der Heimathochschule anerkannten Komponente <small>(wie im Vorlesungsverzeichnis angegeben)</small>	ECTS Credits	Bei der Heimathochschule registrierte Noten <small>(sofern zutreffend)</small>
			Gesamt: ...	

Learning Agreement for Studies

**Hochschulbildung:
Lernvereinbarung**
Name der/des Studierenden
Akademisches Jahr 20.../20...

¹ **Staatsangehörigkeit:** Staat, dem die Person verwaltungstechnisch angehört und von dem der Personalausweis bzw. Reisepass ausgestellt wird.

² **Studienzyklus:** Kurzstudiengang (EQF-Niveau 5)/Bachelor oder vergleichbarer erster Studienzyklus (EQF-Niveau 6)/Master oder vergleichbarer zweiter Studienzyklus (EQF-Niveau 7)/Promotion zum Doktor oder vergleichbarer dritter Studienzyklus (EQF-Niveau 8).

³ **Fachgebiet:** Verwenden Sie das ISCED-F 2013-Suchprogramm unter http://ec.europa.eu/education/tools/isced-f_de.htm, um das nach ISCED 2013-Einstufung definierte Fach- und Ausbildungsgebiet zu suchen, das dem Fachabschluss der/des Studierenden an der Entsendeinrichtung am nächsten kommt.

⁴ **Erasmuscode:** Eine eindeutige Kennung, die jede Hochschule erhält, der die Erasmus-Hochschulcharta (ECHE) verliehen wurde. Sie gilt nur für Hochschulen in den Programmländern.

⁵ **Kontaktperson:** Fungiert als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner bei verwaltungstechnischen Fragen und arbeitet, je nach Struktur der Hochschule, als Fachbereichsordinatorin/Fachbereichsordinator oder im Auslandsamt bzw. einer entsprechenden Abteilung innerhalb der Einrichtung.

⁶ Eine „**Ausbildungskomponente**“ ist eine eigenständige und formal strukturierte Lernmaßnahme, die Lernergebnisse, Anerkennungspunkte und Bewertungsformen bietet. Beispiele für Ausbildungskomponenten sind ein Kurs, Modul, Seminar, Laborarbeiten, praktische Arbeiten, Vorbereitung/Forschung für eine Abschlussarbeit, Mobilitätsfenster und freie Wahlfächer.

⁷ **Vorlesungsverzeichnis:** Detaillierte, benutzerfreundliche und aktuelle Informationen zur Lernumgebung der Einrichtung, die den Studierenden vor und während der Mobilitätsphase zur Verfügung stehen sollte, damit sie die richtige Wahl treffen und ihre Zeit am effektivsten nutzen können. Zu den Informationen gehören z. B. Angaben zu angebotenen Qualifikationen, die Lern-, Unterrichts- und Bewertungsverfahren, das Niveau der Studienelemente, die einzelnen Ausbildungskomponenten und die Lernressourcen. Der Kurskatalog sollte die Namen der Kontaktpersonen sowie Angaben darüber enthalten, wie, wann und wo sie zu erreichen sind.

⁸ **ECTS Credits:** In Ländern ohne geltendes ECTS-System - dies gilt vor allem für Einrichtungen in Partnerländern, die nicht am Bologna-Prozess teilnehmen – muss „ECTS“ in den jeweiligen Tabellen durch den Namen des entsprechenden verwendeten Systems ersetzt werden. Zusätzlich muss ein Link zur Erläuterung des Systems hinzugefügt werden.

⁹ **Niveau der Sprachkenntnisse:** Eine Beschreibung der Niveaustufen für europäische Sprachen (CEFR) steht unter der folgenden Adresse zur Verfügung: <https://europass.cedefop.europa.eu/de/resources/european-language-levels-cefr>.

¹⁰ **Zuständige Person in der Entsendeinrichtung:** Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die/der berechtigt ist, die Lernvereinbarung zu genehmigen, sie im Bedarfsfall außerplanmäßig zu ergänzen sowie die vollständige Anerkennung eines solchen Programms im Namen der verantwortlichen akademischen Körperschaft zu garantieren. Der Name und die E-Mail-Adresse der zuständigen Person müssen nur dann angegeben werden, wenn sie sich von der am Anfang des Dokuments genannten Kontaktperson unterscheiden.

¹¹ **Zuständige Person in der Gasteinrichtung:** Der Name und die E-Mail-Adresse der zuständigen Person müssen nur dann angegeben werden, wenn sie sich von der am Anfang des Dokuments genannten Kontaktperson unterscheiden.

¹² **Gründe für außerplanmäßige Änderungen am Studien im Ausland (wählen Sie eine Nummer aus der untenstehenden Liste):**

<i>Gründe zum Löschen einer Komponente</i>	<i>Gründe zum Hinzufügen einer Komponente</i>
1. Zuvor ausgewählte Ausbildungskomponente ist an der Gasthochschule nicht verfügbar	5. Ersatz für eine gelöschte Komponente
2. Komponente wird in einer anderen Sprache als zuvor im Kurskatalog angegeben angeboten	6. Verlängerung der Mobilitätsphase
3. Stundenplankonflikt	7. Sonstiges (bitte angeben)
4. Sonstiges (bitte angeben)	

7 KONTAKT

Fragen zur Handreichung, Allgemeines

Lukas Haag, Dezernat III

Projekt DegreeInternational

lukas.haag@verwaltung.uni-marburg.de

Tel. 06421-28-22368

Zentrale Prüfungsangelegenheiten, Marvin, Prüfungsverwaltung

Cornelia Scheele, Dezernat III

Referat für Zentrale Prüfungsangelegenheiten

cornelia.scheele@verwaltung.uni-marburg.de

Tel. 06421-28-26248

Learning Agreements (EU-Mobilitätsprogramme)

Christina Bohle, Dezernat VI

Referat für Europäische Bildungsprogramme

christina.bohle@verwaltung.uni-marburg.de

Tel. 06421-28-26226

Learning Agreements (außerhalb EU)

Mariana Malkova, Dezernat VI

Referat für Studium und Praktikum im Ausland
(außerhalb EU)

mariana.malkova@verwaltung.uni-marburg.de

Tel. 06421-28-26198

Fragen zu konkreten Anerkennungsfällen

Die für den entsprechenden Fachbereich zuständigen

Referentinnen und Referenten der Stabsstelle Recht

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/>

verwaltung/stabsstellen/recht/ansprechpartner-innen-1

Philipps



Universität
Marburg

Impressum

Bildrechte: Titel: David Maurer, Seite 3, 5, 6, 10: Felix Wesch, Seite 8, 13: Horst Fenchel, Seite 14, 19: Rolf K. Wegst, Seite 22: Thorsten Richter, Seite 25: Markus Farnung, Seite 30: Rolf K. Wegst, Seite 39: Gabriele Neumann

Diese Handreichung wurde im Rahmen des Projekts „DegreeInternational – Internationalisierung in der Studiengangentwicklung“ erstellt. Das Projekt wurde aus Mitteln des Studienstrukturprogramms des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gefördert.

Lukas Haag, Dezernat III
Projekt DegreeInternational – Internationalisierung in der Studiengangentwicklung
lukas.haag@verwaltung.uni-marburg.de | Tel. 06421-28-22368



www.uni-marburg.de/de/international